

Wunsch und Wirklichkeit der Einwanderungsgesellschaft Deutschland



Chancenaufenthaltsgesetz

- Zielsetzung:
 - Beendigung von Kettenduldungen & Langzeitduldungen
 - Integration von Integrierten
 - Limitierter Spurwechsel
- Stichtagsregelung: Am 31.10.2022 seit min. 5 Jahren in D
- 2022 befanden sich 248.182 geduldete Ausländer in Deutschland, davon 137.373 mit einer Mindestaufenthaltszeit von fünf Jahren
- Gilt bis 01.01.2026



§ 104c AufenthG

- Für Personen(inkl. Familie), die am Stichtag seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland leben
- Erteilung eines 18-monatigen Chancen-Aufenthaltsrechts.
Ausgeschlossen sind:
 - Straftäter mit Verurteilungen > 50 Tagessätzen Geldstrafe Erwachsenenstrafrecht
 - Vorsätzliche & aktive Täuschung über Identität
 - Personen, die sich nicht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen.
- Danach Spurwechsel, wenn:
 - Eigenständige überwiegende Lebensunterhaltssicherung,
 - Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen
 - Identitätsnachweis möglich

Spurwechsel (< 27 Jahre)

- § 104c AufenthG → § 25a oder b AufenthG → § Anspruchsnorm
- § 25a AufenthG:
 - Jünger als 27 Jahre bei Antragstellung
 - Seit min 3 Jahren geduldet, gestattet oder erlaubt in Deutschland
 - Schulbesuch oder Ausbildung erfolgreich (ggf. mit Abschluss)
 - Gute Integrationsprognose
 - Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zulässig bei (Hoch-) Schulausbildung
 - Familienangehörige (Eltern & Kinder) können einbezogen werden bei eigenständiger Lebensunterhaltssicherung
 - Keine Identitätstäuschung
 - Gilt nicht für Straftäter

Spurwechsel (Erwachsene)

- § 104c AufenthG → § 25a oder b AufenthG → § Anspruchsnorm
- § 25b AufenthG:
 - Seit min 6 Jahren (mit mind. Kind min 4 Jahre) geduldet, gestattet oder erlaubt in Deutschland
 - Überwiegende Lebensunterhaltssicherung
 - Deutschkenntnisse min. A2
 - Nachweis Schulbesuch der Kinder
 - Familienangehörige (Eltern & Kinder) können einbezogen werden bei eigenständiger Lebensunterhaltssicherung
 - Keine Identitätstäuschung
 - Kein Ausweisungsinteresse

Add-On: Berufsausbildung bei Ausreisepflicht, 16 g

- Für abgelehnte Asylbewerber bzw. Personen mit Duldung
- Bei qualifizierter Berufsausbildung oder Assistenz- bzw. Helferausbildung bei Engpassberufen mit anschließendem Ausbildungsverhältnis
- Ausschlussgründe:
 - Ungeklärte Identität (Fristen)
 - Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaats, Leistungerschleichung, § 60 a Abs. 6 AufenthG
 - Duldung besteht seit weniger als 3 Monaten
 - Keine Bezüge / Unterstützung extremistischer oder terroristischer Organisationen, § 19 d Abs. 1 Nr. 6 AufenthG , keine vorsätzlichen Straftaten, § 19 d Abs. 1 Nr. 7 AufenthG
 - Ausweisungsverfügung / Abschiebungsandrohung ist erfolgt
 - Abschiebung steht konkret bevor
- Nach erfolgreichem Abschluss Aufenthaltstitel für 2 Jahre zur Beschäftigung in dem erlernten Beruf, danach Spurwechsel.

Qualifikationsanerkennung

- Fachkräfte mit beruflicher Bildung
- Fachkräfte in reglementierten Berufen
- Erfolgt nach Bundes- und Landesgesetzen je nach Beruf
- Anerkennung ist bereits vor einem Aufenthalt in Deutschland möglich
- Anerkennung ist während eines Aufenthalts in Deutschland möglich
- Anerkennung ist nach einer Qualifikationsmaßnahme in Deutschland möglich



Qualifikationsanerkennung

- Föderale Zuständigkeiten: Ca 1500 Anerkennungsstellen in Deutschland
- 46.900 Verfahren in 2021, davon 73% in einem Gesundheitsberuf
- 52.300 Verfahren in 2022
- 80% der nicht-reglementierten Berufe wurden in 3 Monaten beschieden
- Hilfreich: Anerkennungsfinder
 - <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>
 - in 11 Sprachen
- Kritikpunkte: Lange Verfahrensdauer & Deutschkenntnisse als Hürde

Westbalkanregelung

- Rechtsnorm: § 26 II BeschV
- Zielgruppe: Staatsangehörige der Westbalkanstaaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien
- Zweck: Beschäftigung
- Voraussetzungen:
 - Arbeitsmarktprüfung & Vergleichbare Arbeitsbedingungen (BA Zustimmung)
 - Antragstellung im Herkunftsstaat
 - KEINE Qualifikationsnachweise erforderlich



Westbalkanregelung

- 1. Phase: 01.01.2016 bis 31.12.2020
 - Anfangs Vorabzustimmungen möglich (204.799 bis 2019)
 - Kapazitätsengpässe & Restriktives Verwaltungshandeln (lange Wartezeiten bei der Visavergabe)
- 2. Phase: 01.01.2021 bis 31.12.2023
 - Begrenzung auf 25.000 p.a.
 - Verlängerung im Inland möglich
- Entfristung mit FEG 2

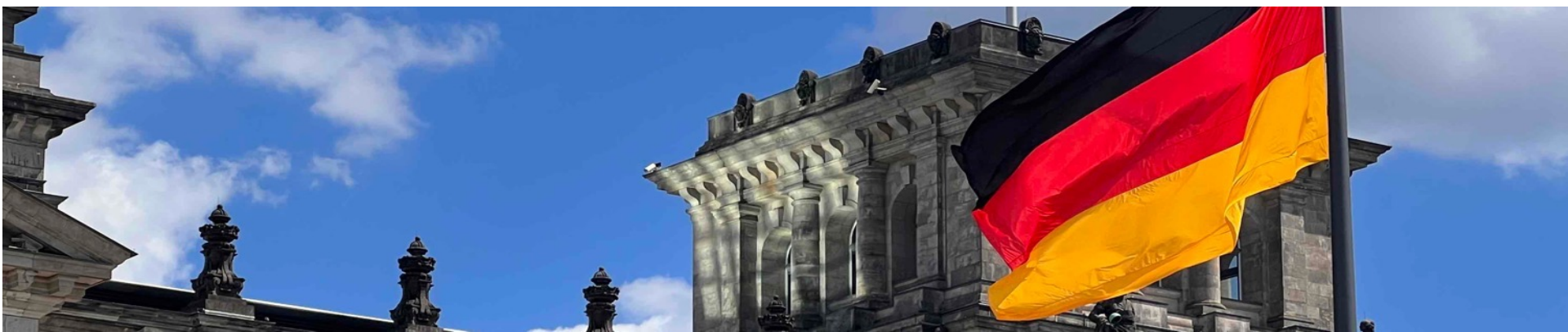
Evaluation: 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2020

- 36.050 Beschäftigten von 2016 bis 2017
- 74% sind jünger als 40 Jahre, 13 % Frauenanteil
- 58% sind als Fachkräfte oder Spezialisten tätig mit zumeist mehrjährigen informellen Qualifikationen
- Hohe Stabilität der Beschäftigungsverhältnisse
- 1% der Personen haben staatliche Leistungen bezogen
- Starker Rückgang der Asylzahlen von 120.882 (2015) auf 4.399 (2018)

Quelle: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb544-evaluierung-der-westbalkanregelung.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts

- Gesetzentwurf wurde am 19. Januar 2024 angenommen
- Inkrafttreten: April / Mai 2024
- Einbürgerung nach 5 Jahren rechtmäßigem Aufenthalt (bisher 8 Jahre)
- Schnelle Einbürgerung nach 3 Jahren bei guter Integration (besondere betriebliche Qualifikationen, ehrenamtlicher Einsatz oder Deutsch B2 oder besser)
- Möglichkeit der Mehrstaatlichkeit / Doppelte Staatsangehörigkeit
- Nach wie vor Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung
- Erleichterungen bei Sprachnachweisen der „GastarbeiterInnen“



Staatsangehörigkeit

- 10,7 Millionen Personen in Deutschland mit Wohnsitz ohne deutsche Staatsangehörigkeit
- 5,7 Millionen davon leben seit 10+ Jahren in Deutschland
- Lt. MIPEX ist Deutschland im Vergleich von 56 Staaten (u.a. OECD, EU) auf Rang 30 hinsichtlich des Zugangs zur Einbürgerung. Hinter u.a. USA, Kanada, Schweden, Belgien, Frankreich, Polen oder den Niederlanden
- Probleme:
 - Verlagerung der Verwaltungsverfahren von ABH auf Einbürgerungsbehörden
 - Lange Verfahrensdauern und Überlastung der Einbürgerungsbehörden

Rahmenbedingungen Administration

- Ca. 540 Ausländerbehörden
- Ca. 180 Auslandsvertretungen
- Überlastung auf allen Ebenen des Zuwanderungssystems "Dysfunktionale Behörden"
- Fehlende Trennung von Erwerbs- und Fluchtmigration
- Arbeitgeber haben keinen Rechtsschutz im Antragsverfahren
- Fehlende Planbarkeit

